



Gemeinde Nordhastedt

Vorhaben bezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Pferdewirtschaft“ für das Gebiet "150 m nördlich der Gaushorner Straße, auf dem ehemaligen Claßen-Platz"

Bearbeitungsstand: 19.10.2010, § 10 BauGB
Bvh.-Nr.: 09045

Begründung mit Umweltbericht

Auftraggeber

Gemeinde Nordhastedt über das
Amt KLG Heider Umland
Kirchspielsweg 6, 25746 Heide

Auftragnehmer

Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH
Grossers Allee 24, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 77 – 0, Fax: (0 48 35) 97 77 - 22

Projektbearbeitung

Dipl. Ing. Bernd Philipp, Stadtplaner SRL
Planungsbüro Philipp, Schrumer Weg 2, Gebäude 50, 25767 Albersdorf

Umweltbericht in Zusammenarbeit mit
Dipl. Biologe Torsten Bartels, BARTELS UMWELTPLANUNG, 22767 Hamburg

Inhalt

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
2.	Planerische Vorgaben	2
3.	Erläuterung der Planfestsetzungen	3
3.1	Art der baulichen Nutzung	3
3.2	Maß der baulichen Nutzung	4
3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	4
3.4	Grünordnung	4
3.5	Immissionsschutz	6
4.	Verkehrerschließung	6
5.	Technische Infrastruktur	7
5.1	Versorgung	7
5.2	Entsorgung	7
5.3	Altlasten	8
6.	Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse	8
7.	Flächenbilanzierung	8
8.	Durchführungsvertrag und Kosten	8
9.	Umweltbericht	9
9.1	Einleitung	9
9.1.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	9
9.1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	10
9.2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
9.2.1	Bestand	11
9.2.2	Prognose der Umweltauswirkungen	15
9.2.3	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	19
9.2.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich	20
9.3	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	22
9.3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	22
9.3.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	22
9.3.3	Zusammenfassung des Umweltberichtes	23
10.	Rechts- und Verwaltungsvorschriften	25
11.	Anlagen	25
11.1	Vorhabenplan	26
11.2	Lage der Ausgleichsmaßnahme	27
11.3	Zusammenfassende Erklärung	28

Gemeinde Nordhastedt

Vorhaben bezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Pferdewirtschaft“ für das Gebiet "150 m nördlich der Gaushorner Straße, auf dem ehemaligen Claßen-Platz"

Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

Das Plangebiet des Vorhaben bezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Pferdewirtschaft“ liegt nördlich der Häuserreihe an der Gaushorner Straße, einem nördlich der früheren Mühlenbachniederung gelegenen Siedlungsbereich von Nordhastedt. Die Gaushorner Straße verläuft nördlich, parallel zum Mühlenbach und bindet im Osten an die Landesstraße 147 an. Die Gaushorner Straße ist einseitig nur auf der Nordseite bebaut mit einem leicht in Richtung Norden ansteigenden Gelände und anschließendem Waldgebiet.

Etwa 150 m nördlich der Gaushorner Straße befindet sich zu Planungsbeginn der ehemalige Fußballtrainingsplatz der Gemeinde, der Claßen-Platz, der im Zuge dieser Bauleitplanung einer neuen Nutzung zugeführt wird.

Für die Flächen zwischen den Baugrundstücken an der Gaushorner Straße und dem Claßen-Platz befindet sich der Vorhaben bezogene Bebauungsplan Nr. 24 "Reitschule". Der Geltungsbereich des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 grenzt von Süden an den Claßen-Platz.

Das Vorhaben des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 "Pferdewirtschaft" ist einem anderen Vorhabenträger zugeordnet, einem östlich des Plangebietes vorhandenen Pferdeaufzuchtsbetrieb, der auf der Fläche des ehemaligen Fußballtrainingsplatzes den Pferdeaufzuchtsbetrieb erweitern will.

Das Plangebiet umfasst den ehemaligen Fußballtrainingsplatz (Flurstück 199) und Teile der Flurstücke 198 und 45/2 der Flur 5 der Gemarkung Nordhastedt. Das Plangebiet ist insgesamt 1,10 ha groß. Südlich grenzt das Gebiet des B-Plans Nr. 24 an, mit den dort geplanten und inzwischen realisierten Gebäuden der Reitschule. Nördlich und westlich grenzen ca. 40 m breite Waldstreifen an.

Von der Nordostecke des ehemaligen Trainingsplatzes wird eine private Verkehrsfläche von dem zukünftigen Sondergebiet in Richtung Norden zu der gemeindeeigenen Verkehrsfläche des Bennewohlder Weges geführt. Östlich dieses nur die Verkehrsfläche umfassenden, schmalen Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 25, schließen Waldflächen an. Direkt östlich des Sondergebietes befinden sich die bestehenden Betriebsteile der Pferdewirtschaft.

Für den weiteren Ausbau der Pferdewirtschaft ist es erforderlich, ergänzend und möglichst in räumlicher Nähe eine Halle als Heu- und Strohlager und Lager für technisches Gerät zu bauen. Darüber hinaus sollen diverse Lager- und Wirtschaftsflächen des Betriebes in der südlichen Hälfte des Plangebietes gebündelt werden.

Der Schwerpunkt des Betriebes der Pferdewirtschaft liegt bei der Aufzucht und der Ausbildung der Pferde mit durchschnittlich ca. 90 Reitpferden. Für die geplante Halle ergibt sich aufgrund der Breite der Halle eine maximale Höhe zwischen 9,50 und 10,0 m. Da die Lagerhalle voraussichtlich eine Länge von 60,0 m aufweisen wird, wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Hier wird bestimmt, dass die Regelungen der offenen Bauweise anzuwenden sind, aber ohne die Gebäudelängenbegrenzung auf 50,0 m.

Nachdem die Gemeinde einen neuen Trainingsplatz am Merjenhemmsweg (Bebauungsplan Nr. 20) eröffnet hat, wurde der Trainingsbetrieb auf dem Claßen-Platz eingestellt. Dieses ermöglicht es nun, diese Fläche der Nutzung des Pferdezuchtbetriebes zur Verfügung zu stellen.

Da die verkehrliche Erschließung dieses neuen Sondergebietes nicht über Drittgrundstücke in Richtung Gaushorner Straße erfolgen soll, wird die verkehrliche Erschließung über die private Verkehrsfläche in Richtung Norden zum Bennewohlder Weg sichergestellt. Der vorhandene Waldweg wird zu diesem Zweck als private Verkehrsfläche festgesetzt.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wurde für die Straßenverkehrsfläche eine Waldumwandlung bei der Unteren Forstbehörde beantragt. Für die Waldumwandlung wurden Ersatzaufforstungen mit der Forstbehörde vertraglich geregelt.

Die Gemeinde hat in der Sitzung am 09.09.2009 die Aufstellung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 beschlossen. Parallel hierzu erfolgt die Aufstellung der 14. Flächennutzungsplanänderung. Am 10.02.2010 hat die Gemeindevertretung den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss auf der Grundlage des Vorhabenplans vom 27.01.2010 gefasst.

Im Rahmen des aktuellen Vorhabenplans sind gegenüber der Ausgangsplanung Stallungen, Reithalle und Betriebswohnungen nicht mehr berücksichtigt, da sie nunmehr erst mittel- bis langfristig projektiert werden sollen. Der Wald westlich des Plangebietes wird nunmehr erhalten und nicht mehr in eine Grünfläche umgewandelt. Der Vorhabenplan wurde daraufhin hinsichtlich der weiterhin konkret vorgesehenen Nutzung überarbeitet und der Entwurf des Bebauungsplans am 19.05.2010 von der Gemeindevertretung erneut beschlossen.

2. Planerische Vorgaben

Nordhastedt liegt gemäß Landesraumordnungsplan (LROPI) im ländlichen Raum innerhalb des Stadt- und Umlandbereichs sowie innerhalb des 10-km-Radius zur Stadt Heide. Der Planbereich grenzt an ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum IV 2005 (RP IV) liegt Nordhastedt ebenfalls innerhalb des Stadt- und Umlandbereichs zur Stadt Heide. Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

„In der Region Heide-Umland nimmt die Gemeinde Nordhastedt aufgrund ihrer guten infrastrukturellen Ausstattung, zum Beispiel mit einem Bahnhaltepunkt, eine planerische Wohnfunktion [...] wahr, um den regionalen Wohnungsbedarf mit abzudecken.“ (Vgl. RP IV, Ziffer 6.3.1 Nr. 2 (6)).

Nordhastedt wirkt bei der gemeinsamen interkommunalen Gebietsentwicklungsplanung (GEP) Region Heide-Umland mit. Auf Ziffer 6.3.1 Nr. 2 Absatz 10 des RP IV wird weitergehend verwiesen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde wurde im Parallelverfahren im Rahmen der 14. Änderung geändert. Der Bebauungsplan ist aus den Darstellungen des zukünftigen Flächennutzungsplans entwickelt.

Die Gemeinde Nordhastedt hat ca. 2.800 Einwohner und ist Mitgliedsgemeinde des Amtes KLG Heider Umland, mit insgesamt ca. 16.000 Einwohnern und dem Amtssitz in der Kreisstadt Heide.

Nordhastedt verfügt über sämtliche Versorgungseinrichtungen für den täglichen Bedarf sowie eine Grundschule. Weiterführende Schulen sind in den benachbarten, jeweils nur ca. 6 km entfernten Orten Heide und Albersdorf vorhanden.

3. Erläuterung der Planfestsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend des Planungsziels wird gemäß § 11 BauNVO ein ca. 9.070 m² großes Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Pferdewirtschaft festgesetzt. Dieses dient der Ergänzung der bestehenden Pferdewirtschaft.

Diese grenzt unmittelbar östlich an. Auf der Betriebsfläche werden durchschnittlich 90 Pferde gehalten. Der Schwerpunkt des Betriebes liegt bei der Aufzucht und Ausbildung der Tiere.

Für den weiteren Ausbau der Pferdewirtschaft ist es erforderlich, ergänzend und möglichst in räumlicher Nähe eine Halle als Heu- und Strohlager und Lager für technisches Gerät zu bauen. Darüber hinaus sollen diverse Lager- und Wirtschaftsflächen des Betriebes in der südlichen Hälfte des Plangebietes gebündelt werden. Dies dient der Optimierung von Betriebsabläufen.

Das ehemalige Umkleide- und Sanitärgebäude des Trainingsplatzes soll als Lagergebäude genutzt werden. Die vorhandenen Sanitäranlagen sollen teilweise weitergenutzt werden.

Die zulässige Nutzung soll im Hinblick auf die südöstlich des Plangebietes befindliche gemischte Nutzung (Baubetrieb, Imkerei, Betriebsleiterwohnungen) nicht wesentlich stören.

Die Flächen innerhalb des Waldschutzstreifens können gemäß § 63 der Landesbauordnung (LBO) für die Grundstückerschließung und als Gebäudeumfahrt genutzt werden.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung einer zulässigen Grundfläche für die geplanten oder vorhandenen Gebäude von zusammen 2.700 m² innerhalb der festgesetzten Baufelder.

Gemäß § 19 (4) BauNVO darf diese Grundfläche durch die in Absatz 1 des § 19 (4) BauNVO genannten Nebenanlagen um 50 v.H. überschritten werden, so dass von einer maximalen Versiegelung des sonstigen Sondergebietes von 4.050 m² auszugehen ist. Im Rahmen dieser Überschreitung sind die Verkehrs- und Erschließungsflächen innerhalb des Sondergebietes zu berücksichtigen sowie die Lager- und Wirtschaftsflächen auf der Südseite des geplanten neuen Gebäudes.

Zur Einbindung in das Landschaftsbild und in Anlehnung an die Festsetzungen im benachbarten Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 24 mit der dort geplanten Reitschule, wird die Zulässigkeit von maximal einem Vollgeschoss festgesetzt bei einer maximalen First- bzw. Gebäudehöhe von 10,0 m.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Es gilt eine von der offenen Bauweise abweichende Bauweise, die darin besteht, dass die Gebäudelänge nicht mehr auf 50,0 m beschränkt wird. Die übrigen Regelungen der offenen Bauweise gelten weiterhin. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden geregelt durch die Festsetzung von Baugrenzen.

Hierbei werden insgesamt 2 Baufenster für die Errichtung bzw. die Weiternutzung von Gebäuden festgesetzt. Innerhalb des sonstigen gekennzeichneten Bereichs zwischen den beiden Baufeldern sind weitere Lager- und Wirtschaftsflächen zulässig.

3.4 Grünordnung

Die bestehenden Knicks im Süden und Südosten sind gemäß § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG gesetzlich geschützt und dauernd zu erhalten.

Zur Herstellung einer Verbindung zu dem vorhandenen Zuchtbetrieb östlich des Plangebietes und dem neuen Sondergebiet, wird der dort vorhandene Knick in einer Breite von 6,0 m unterbrochen.

Darüber hinausgehend erfolgen westlich des Sondergebietes für die Zugänglichkeit der angrenzenden Waldfläche weitere 2 Knickdurchbrüche mit maximal jeweils 6,0 m Breite. Dieser Knick befindet sich außerhalb des Plangebietes, direkt anschließend an die in der Planzeichnung dargestellte Wasser- bzw. Grabenfläche.

Für die Knickbeseitigung ist durch den Vorhabenträger gemäß § 21 (3) LNatSchG i.V.m. § 30 (3) BNatSchG eine Ausnahme vom Knickschutz bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Als Ersatz für diese Knickdurchbrüche soll die Bepflanzung eines bestehenden Knickwalls auf einer Länge von 50 m erfolgen (siehe Kap. 9.2.4.2 im Umweltbericht). Die für die notwendigen Knickdurchbrüche erforderliche Ausnahmegenehmigung wurde mit Schreiben vom 19.07.2010 des Kreises Dithmarschen in Aussicht gestellt.

Die zu erhaltenden Knicks sind in der Planzeichnung als Grünfläche mit Knickerhaltung nachrichtlich übernommen. Zum Knickschutz ist auf den Baugrundstücken ein Abstand von 2 m zum Knickfuß von baulichen Anlagen und Nebenanlagen sowie von Stellplätzen und Bebauung freizuhalten. Höhenveränderungen wie Aufschüttungen oder Abgrabungen sind unzulässig. Zulässig ist die Errichtung von Einzäunungen.

Westlich, nordwestlich und nördlich des Plangebietes sowie beidseitig der privaten Verkehrsfläche befindet sich Wald. Daher wird in dem westlichen Teil des Sondergebietes der Waldschutzstreifen von 30 m berücksichtigt und im nördlichen Teil des Sondergebietes ein reduzierter Waldschutzstreifen von 20,0 m zu der nördlichen Grenze des Sondergebietes auf der Grundlage des § 24 (2) LWaldG in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

Der reduzierte Waldschutzstreifen von 20 m im Norden wurde im Vorwege mit der Forstbehörde abgestimmt. Aus bauordnungsrechtlicher und brandschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Unterschreitung des Waldschutzstreifens ebenfalls keine Einwände, wenn für Gebäude ein Abstand von mindestens 20 m eingehalten wird (Kreis Dithmarschen, Schreiben vom 29.01.2010).

Auf der westlichen Seite wird zu dem dort befindlichen Wald aufgrund der anders gelagerten Windexposition der Waldschutzstreifen in der Breite von 30,0 m nachrichtlich übernommen. Dieser Abstand wird in dem im Südwesten des Sondergebietes befindlichen vorhandenen Gebäude mit dem dort ca. 130 m² großen Baufeld unterschritten und reicht bis unmittelbar an die festgesetzten Baugrenzen.

Die grünordnerischen Maßnahmen und erforderliche Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft werden weitergehend im Umweltbericht dargestellt. Insgesamt ist ein Ausgleich für das Schutzgut Boden auf 570 m² Fläche erforderlich.

Als Ausgleich für das Schutzgut Boden ist eine Knickneuanlage auf gemeindeeigener Fläche im Bereich des Parkplatzes südlich des Schwimmbades Nordhastedt in einer Länge von ca. 40 m vorgesehen. Es handelt sich dabei um Flurstück 201 der Flur 5 in der Gemeinde und Gemarkung Nordhastedt. Die ungefähre Lage des neu anzulegenden Knicks ist Anlage 2 zu entnehmen. Er schließt östlich an den bestehenden Parkplatz des Schwimmbades Nordhastedt an.

Im Nordwesten und im Westen ist das Sondergebiet in einer Länge von 150 m "eingerahmt" durch einen offenen Graben, der im Bebauungsplan als Wasserfläche dargestellt ist. Der Graben führt selten Wasser; er dient weiterhin der Entwässerung des Grundstücks.

3.5 Immissionsschutz

Der südliche Umgebungsbereich weist eine heterogene Struktur auf und war traditionell durch ländliches Wohnen und landwirtschaftliches Gewerbe geprägt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind südlich des in der 13. FNP-Änderung geplanten Sondergebietes "Reitschule" gemischte Bauflächen dargestellt, die zumindest ursprünglich auch den Charakter eines Dorfgebietes hatten.

Aktuell befindet sich neben dem vorhandenen und zu erweiternden Pferdewirtschaftsbetrieb und der Reitschule südlich des Claßenplatzes eine überwiegende Wohnnutzung. Die frühere zeitweise Vorbelastung durch den Fußballtrainingsbetrieb auf dem Claßen-Platz ist aktuell fortgefallen, während die direkt angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen, vor allem als Pferdeweide, erhalten geblieben sind. Südöstlich des Pferdewirtschaftsbetriebes befinden sich als Hinterliegerbebauung zur Gaushorner Straße ein Baubetrieb und eine Imkerei sowie die zugehörigen Betriebsleiterwohnungen.

Die zulässige Nutzung soll im Hinblick auf die südöstlich des Plangebietes befindliche gemischte Nutzung (Baubetrieb, Imkerei, Betriebsleiterwohnungen) nicht wesentlich stören.

Der Anlagenbetrieb als solcher findet tagsüber statt und ist primär durch gelegentliche Lade- und Transportvorgänge geprägt. Nachtbetrieb findet nicht statt. Stallungen sind nicht vorgesehen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung Dritter (Wohnhaus und Imkerei) befindet sich 50 m südlich der geplanten Lager- und Wirtschaftsfläche innerhalb einer gemischten Baufläche. Wesentlich störende Betriebsgeräusche sind auf Grundlage des aktuellen Vorhabenplans nicht erkennbar. Aufgrund des Abstandes zur sonstigen Wohnbebauung an der Gaushorner Straße ist nicht von einer Störung dieser Wohnbebauung auszugehen.

Eine Beweidung der Fläche ist mit Umsetzung der geplanten Nutzung nicht vorgesehen, wäre bis dahin jedoch als ortsüblich zu betrachten. Aufgrund der örtlich gewachsenen Situation mit den vorhandenen Pferdenutzungen im Umfeld stellt die Umnutzung des ehemaligen Fußballtrainingsplatzes zu einer Pferdewirtschaftsfläche keine grundlegende neue Nutzungs- und Emissionssituation dar. Das Vorhaben fügt sich so in den vorhandenen Umgebungsbereich ein.

4. Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung des Sondergebiets erfolgt durch die Festsetzung einer 5,0 m breiten privaten Verkehrsfläche in Richtung Norden. Diese Verkehrsflächenfestsetzung folgt im Wesentlichen einer vorhandenen Waldwegeführung, die vom bestehenden Zuchtbetrieb auf dem privaten Flurstück 44 in Richtung Norden bis zum Bennewohlder Weg führt. Der nördliche Wegeabschnitt, 90 m vor dem Anschluss an den Bennewohlder Weg, auf dem Flurstück 305 ist im Eigentum der Gemeinde, so dass es dort nicht erforderlich ist, eine Verkehrsfläche festzusetzen.

Über den gemeindeeigenen Bennewohlder Weg ist in westlicher Richtung die Anbindung an die Heider Straße (L 316) sichergestellt.

Die vorgesehenen Straßen (Zufahrt und Umfahrt) sind unter Beachtung der Kurvenradien und Belastungen gemäß DIN 14090 'Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken' zu planen. Soweit eine Entsorgung durch die Müllabfuhr über die private Straßenverkehrsfläche vorgesehen ist, ist die Tragfähigkeit der Zuwegung auch auf ein 3-achsiges Müllsammelfahrzeug auszulegen.

5. Technische Infrastruktur

5.1 Versorgung

Anschlussmöglichkeiten für Strom und Wasser sind im Bereich des ehemaligen Umkleidegebäudes bereits vorhanden. Die Leitungen verlaufen innerhalb des gemeindeeigenen Weges südwestlich des Plangebietes aus Richtung Gaushorner Straße. Weitere Anschlussmöglichkeiten bestehen über den östlich angrenzenden bestehenden Pferdewirtschaftsbetrieb.

Die Stromversorgung wird durch die E.On Hanse AG sichergestellt. Die Wasserversorgung erfolgt durch den Wasserverband Süderdithmarschen.

Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem Kreis Dithmarschen sicherzustellen. Für die im Plangebiet vorgesehene Nutzung ist eine Löschwasserversorgung von insgesamt 1600 l/min über mindestens 2 Stunden erforderlich. Nach den aktuellen Abstimmungsstand soll ein Brunnen mit einer Fördermenge von mindestens 800 l/min für den Erstangriff gebohrt werden. Weiterhin kann eine Staustufe in der Gaushorner Straße im vorhandenen Fließgewässer eingebaut werden.

5.2 Entsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch Anschluss an das örtliche Kanalnetz im Bereich der Gaushorner Straße. Das Schmutzwasser wird über eine Pumpstation im Bereich der ehemaligen Kläranlage Nordhastedt der Kläranlage der Abwasserentsorgung Heide zugeführt.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Heide-Süderholm. Die besonderen Bedingungen zur Nutzung des Geländes im Allgemeinen und insbesondere zur Lagerung von Dünge-, Futter- oder Pflanzenschutzmitteln sowie zur Lagerung von anderen wassergefährdenden Stoffen wie Heizöl oder Dieselmotorkraftstoffe sind zu beachten.

Das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser wird über eine bestehende Regenwasserleitung der Gaushorner Straße zugeführt und von dort in den Mühlenbach geleitet. Der bestehende Graben am westlichen Plangebietsrand dient der Rückhaltung und Zwischenspeicherung des anfallenden Niederschlagswassers.

Dieses ist in Abstimmung mit der Wasserbehörde des Kreises gedrosselt dem Mühlenbach zuzuführen.

Die Müllbeseitigung erfolgt über die zentrale Müllabfuhr. Die Abfallentsorgung ist im Kreis Dithmarschen durch Satzung geregelt. Die Entsorgungsleistungen können bei privaten Verkehrsflächen nur in Absprache mit dem Grundstückseigentümer erbracht werden. Voraussetzung für die Machbarkeit ist eine ausreichend bemessene Tragfähigkeit der Zuwegung, ausgelegt auf ein 3-achsiges Müllfahrzeug.

5.3 Altlasten

Gemäß Hinweis des Kampfmittelräumdienstes können Kampfmittel im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Es wird seitens des vorstehenden Amtes empfohlen, vor Beginn der Bauarbeiten die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Bei der Stellungnahme handelt es sich um einen allgemeinen Hinweis des Amtes. Ein konkreter Anfangsverdacht liegt nicht vor. Der Planbereich schließt unmittelbar an zu Kriegszeiten bereits bestehende Bebauung an. Der Niedergang von Kriegsbomben in diesem Bereich ist der Gemeinde nicht bekannt. Wesentliche Eingriffe in die Bodenstruktur sind mit Anlage des Sportplatzes bereits erfolgt. Unabhängig davon empfiehlt die Gemeinde dem Vorhabenträger, sich vor Beginn der Baumaßnahme mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung zu setzen.

6. Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse

Die Flächen gehören dem Vorhabenträger. Der Weg Richtung Gaushorner Straße, in dem insbesondere die Ver- und Entsorgungsleitungen verlaufen, gehört der Gemeinde. Der Bereich der privaten Verkehrsfläche gehört dem Vorhabenträger. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7. Flächenbilanzierung

Das Plangebiet ist ca. 10.990 m² groß. Es erfolgen folgende Flächenfestsetzungen:

Sonstiges Sondergebiet "Pferdewirtschaft"	9.070 m ²
-Knicks-	330 m ²
Wasserfläche –Graben-	260 m ²
<u>Private Verkehrsfläche</u>	<u>1.330 m²</u>
Gesamtfläche	10.990 m ²

8. Durchführungsvertrag und Kosten

Die Gemeinde hat mit dem Vorhabenträger einen Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB geschlossen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich darin zur Übernahme der

Planungs- und Erschließungskosten des Vorhaben bezogenen Bebauungsplans. Der Gemeinde entstehen keine Kosten.

Notwendige Grünordnungs- und Ausgleichsmaßnahmen des Vorhaben bezogenen Bebauungsplans wurden Bestandteil des Durchführungsvertrages. Der Vorhabenträger wurde zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet. Für die Durchführung des Vorhabens wurden Fristen vereinbart.

9. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

9.1 Einleitung

9.1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

9.1.1.1 Angaben zum Standort

Das Gebiet des Vorhaben bezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Pferdewirtschaft“ liegt am nordwestlichen Rand der bebauten Ortslage von Nordhastedt, nördlich der Gaushorner Straße. Das Plangebiet umfasst den Bereich des ehemaligen Fußballtrainingsplatzes „Claßen-Platz“ der Gemeinde, sowie einen etwa 200 m langen Abschnitt einer Wegeverbindung, die von der Nordostecke des ehemaligen Fußballtrainingsplatzes in Richtung Norden zum Bennewohlder Weg führt.

Östlich des Plangebietes befindet sich das Gelände eines Pferdeaufzuchtbetriebes, der in das Plangebiet erweitert werden soll. Westlich und nordwestlich grenzt ein ca. 40 bis 60 m breiter Waldstreifen an das Plangebiet an. Im Süden grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 „Reitschule“ eines anderen Vorhabenträgers sowie eine Wiesenfläche an.

An den Weg im nördlichen Teil des Plangebietes schließt beiderseits Waldbestand an.

Parallel wurde für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Zuwegung im Norden, die 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nordhastedt durchgeführt.

9.1.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Realisierung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO -Pferdewirtschaft- geplant. Dieses dient der Erweiterung des östlich bestehenden Pferdeaufzuchtbetriebes um zusätzliche Wirtschaftsgebäude und –Flächen. Zulässig sind Gebäude für Futtermittel und Gerätschaften sowie Lager- und Wirtschaftsflächen.

Im Sondergebiet –Pferdewirtschaft- wird in der Summe eine zulässige Grundfläche (GR) von 2.700 m² festgesetzt. Die Zuwegung im nördlichen Teil des Geltungsbereiches wird als private Verkehrsfläche festgesetzt.

Die Höhe der baulichen Anlagen beträgt maximal 10,0 m über Gelände. Es wird eingeschossige Bauweise festgesetzt.

Die Festsetzungen zum Schutz von Knicks (private Grünfläche) werden im Kapitel 9.2.4 „Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich“ beschrieben.

9.1.1.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Bebauungsplangebietes beträgt rund 1,10 ha. Das Sondergebiet umfasst darin 0,91 ha, die Verkehrsfläche 0,13 ha, 0,03 ha Wasserfläche (Graben) und die Grünfläche (Knicks) 0,03 ha Flächengröße. Genaue Angaben zum Grad der Flächenversiegelung und Bebauung vor und nach Realisierung des Bebauungsplanes sind im Kapitel 9.2.2 „Prognose der Umweltauswirkungen – Schutzgut Boden“ enthalten.

9.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

9.1.2.1 Fachgesetze und -verordnungen

Für das Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) zu beachten. Es wird daher ein Umweltbericht erstellt und als gesonderter Teil in die Begründung aufgenommen.

Bezogen auf den Natur- und Artenschutz sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein mit den entsprechenden Verordnungen zu beachten.

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Heide-Süderholm.

9.1.2.2 Fachplanungen

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV (Gesamtfortschreibung 2005) weist den Bereich der Mühlenbachniederung südlich der Gaushorner Straße etwa 150 m südöstlich des Plangebietes als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems aus.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Nordhastedt (Planfassung Stand 2000) weist zum Bestand der Biotop- und Nutzungstypen im Bebauungsplangebiet öffentliche / private Grünfläche (Sportplatz) aus. Der nördliche Teil (Weg) verläuft durch „Laub- und Laubmischforst“.

9.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

9.2.1 Bestand

9.2.1.1 Schutzgut Mensch

Der Bereich des Plangebietes wird durch die umgebenden Pferdeweiden, die Pferdewirtschaft und die Reitschule vorgeprägt. Mit dem Fortfall der Nutzung als Fußballtrainingsplatz entfallen die zeitweisen Lärmemissionen von dort.

Der südliche Umgebungsbereich des Plangebietes weist eine heterogene Struktur auf und war traditionell durch ländliches Wohnen und landwirtschaftliches Gewerbe geprägt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind gemischte Bauflächen dargestellt.

9.2.1.2 Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen

Der Landschaftsplan der Gemeinde Nordhastedt weist zum Bestand der Biotop- und Nutzungstypen im Bebauungsplangebiet öffentliche / private Grünfläche (Sportplatz) aus.

Der überwiegende Flächenanteil im Plangebiet wird von der Sportplatzfläche eingenommen. In der Sportplatzfläche ist in der Vergangenheit Boden künstlich aufgefüllt worden¹, vermutlich bei der Herstellung der Fläche als Trainingsplatz. Diese Bodenveränderung durch künstliche Auffüllung in unterschiedlicher Mächtigkeit ist an der Vegetation gut ablesbar.

Die Sportplatzfläche ist von Gräsern und wenigen Kräuterarten (Weißklee, Herbst-Löwenzahn, Breitwegerich) bewachsen, die vorwiegend in der südlichen Hälfte eine sehr lückige Vegetationsdecke bilden. Die Arten Breitwegerich und Einjähriges Rispengras (*Poa annua*) gelten als Zeigerarten für Bodenverdichtung und weisen auf großflächig starke Verdichtung vorwiegend in der südlichen Hälfte der Sportplatzfläche hin. Die Vegetation ist auch in den randlichen, weniger stark verdichteten Bereichen artenarm.

Im Südwesten des Plangebietes liegt die frühere Zufahrt des Sportplatzes mit Schotterbelag und ebenfalls starker Bodenverdichtung. Hier befindet sich auch das frühere Umkleide- und Sanitärgebäude des Trainingsplatzes im Plangebiet.

Am südlichen und östlichen Rand des Plangebietes verlaufen Knicks. Der Knick am südlichen Rand weist einen gut ausgeprägten Erdwall auf und verläuft ohne Lücke bis zur bestehenden Zufahrt im Südwesten. Im Gehölzbestand, der aus heimischen Arten zusammengesetzt ist, dominieren Sträucher gegenüber Überhältern und der

¹ Baugrunduntersuchung B-Plan 25 „Pferdewirtschaft“ in 25767 Nordhastedt, Ing. Büro Boden & Lipka, Kiel, 08. September 2009

Bewuchs ist relativ dicht. Baumarten sind Eiche und Birke. Im Strauchbestand dominiert Hasel.

Der Knick am östlichen Rand weist ebenfalls einen gut ausgeprägten Erdwall auf und verläuft ohne Lücke entlang des östlichen Randes des Sportplatzes. Im Gehölzbestand, der aus heimischen Arten zusammengesetzt ist, dominieren infolge mangelnder Knickpflege (Rückschnitt) Überhälter gegenüber Sträuchern. Der Bewuchs ist relativ dicht. Bei den Überhängen überwiegt die Baumart Eiche. Im Strauchbestand dominiert Hasel. Knicks unterliegen dem Schutzstatus des § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG.

Am nördlichen und westlichen Rand des Plangebietes verlaufen Gräben, die nur selten Wasser führen.

Unmittelbar dahinter schließen Waldflächen an. Am westlichen Rand grenzt ein Erdwall unmittelbar an den Graben an, der bereits außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt. Der Gehölzbestand auf dem Erdwall ist von dem anschließenden Waldbestand nicht abgrenzbar, so dass dieser nicht wie ein typischer Knick ausgebildet ist, der durch Feldflur oder Grünland verläuft. Der Erdwall außerhalb des Geltungsbereiches wird dennoch im weiteren Sinne als Knick eingestuft.

Der nördlich anschließende Waldbestand liegt mit einer Teilfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Hier schließt die geplante Verkehrsfläche an die Sondergebietsfläche an. Dieser etwa 15 m lange Abschnitt bildet die Verbindung von dem bestehenden Parkplatz des Pferdeaufzuchtbetriebes zur Sportplatzfläche und verläuft durch Waldbestand, einem Mischforst aus Lärche, Hainbuche, Eiche und Birke.

Der weitere Abschnitt des nördlichen Teils des Geltungsbereiches (geplante Verkehrsfläche) umfasst eine durch wassergebundene Decke befestigte Wegfläche, die von Norden durch Waldbestand zum Parkplatz führt.

Die unversiegelten, unbefestigten und unbebauten Flächen im Plangebiet sind, mit Ausnahme der Knickabschnitte, von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Durch die teilweise starke Bodenverdichtung und Bodenauffüllungen wird diese Bedeutung auch für die Sportplatzfläche eingeschränkt.

Das Plangebiet wird im Landschaftsplan nicht als Fläche für Biotopschutz- und Biotopentwicklungsmaßnahmen oder als potentielle Ausgleichs-/ Ersatzfläche genannt. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Biotopverbundsystems des Landschaftsrahmenplanes.

Vorkommen von Pflanzenarten, die als gefährdet gelten (Rote Listen) oder besonders geschützt sind, in den Eingriffsflächen sind aufgrund der Biotopstruktur im Plangebiet unwahrscheinlich.

Zur **Fauna** sind im Landschaftsplan keine Angaben über Artenvorkommen für das Plangebiet enthalten. Bei den Bestandsaufnahmen zur Umweltprüfung im Juli und September 2009 wurden keine Tierartenvorkommen beobachtet. Es waren auch keine Hinweise auf Vorkommen erkennbar. Eine gezielte Erfassung wurde nicht durchgeführt.

Eine Anfrage beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zu Artenvorkommen von Vögeln, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien (E-Mail des Gutachterbüros vom 23.10.09) ergab, dass dort keine aktuellen verwertbaren Daten zu Tierartenvorkommen für den Bereich des Plangebietes vorliegen (Antwort E-Mail vom 29.10.09).

Es wird daher eine Potentialabschätzung für das Plangebiet und Umgebung vorgenommen, in der die Lebensraumeignung für Tierarten bewertet wird.

Die Knicks am südlichen und östlichen Rand des Plangebietes sind aufgrund der dichten Gehölzstruktur als Lebensraum gebüschbrütender Vögel grundsätzlich geeignet, jedoch eingeschränkt durch Störungen, die von den angrenzenden Nutzungen (Pferdeaufzucht, Reitschule) ausgehen.

Für Fledermäuse weist das Plangebiet keine geeigneten Strukturen für Winterquartiere oder Wochenstuben auf. Das vorhandene Gebäude (Umkleide- und Sanitärgebäude des Trainingsplatzes) weist keine frostgeschützten, zugfreien und störungsfreien Räume auf, die hierfür geeignet wären.

Quartiermöglichkeiten als Tagesverstecke von Fledermausarten sind in älteren Bäumen, die in den randlichen Knicks und in angrenzenden Waldbeständen stehen, potentiell vorhanden.

Solche Tagesverstecke lassen sich nicht sicher erfassen. Sie werden oft gewechselt, da zumeist zahlreiche Möglichkeiten bestehen und die Tiere keine besonderen Ansprüche an diesen Quartiertyp stellen. Sie dienen der Tagesrast, zur Nahrungsaufnahme und Verdauung bzw. als Unterschlupf bei einsetzendem Regen während nächtlicher Jagdflüge. Sie sind für Fledermauspopulationen im Gegensatz zu Wochenstuben und Winterquartieren kein essentieller oder limitierender Habitatbestandteil.

Vorkommen der streng geschützten Art Haselmaus in Knicks im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da das Gemeindegebiet Nordhastedt nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Verbreitungsgebiet dieser Art liegt.

Die Sportplatzfläche ist aufgrund der geringen Strukturvielfalt für wildlebende Tierarten als Lebensraum nicht geeignet. Vorkommen weiterer besonders oder streng geschützter Arten in den Eingriffsflächen sind aufgrund fehlender Habitatqualitäten nicht zu vermuten.

Im Plangebiet sowie in der Umgebung bis 2 km Abstand befinden sich keine Gebiete des Europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 (FFH-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG).

Nach Angaben des Landschaftsplanes befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) südöstlich der Landesstraße 147 (Gaushorner Straße), etwa 180 m südöstlich des Plangebietes. Zwischen Plangebiet und LSG befindet sich Siedlungsbestand.

9.2.1.3 Schutzgut Boden

Im Plangebiet wurde eine Baugrunduntersuchung durchgeführt². Daraus geht hervor, dass in der Sportplatzfläche in der Vergangenheit Böden unterschiedlicher Mächtigkeit künstlich aufgefüllt worden sind, vermutlich bei der Herstellung der Fläche als Trainingsplatz.

Neben bindigen Böden, welche zum Teil unter Auffüllungen anstehen, wurden überwiegend sehr feinkörnige Böden mit hohem Schluffanteil festgestellt. Der Boden wird als schwach durchlässig eingestuft. Die Bodenverdichtung und Versiegelung erfolgt in unterschiedlicher Stärke im Bereich der gesamten ehemaligen Sportplatzfläche.

Im Südwesten des Plangebietes liegt die frühere Zufahrt des Sportplatzes mit Schotterbelag und ebenfalls starker Bodenverdichtung im angrenzenden Umgebungsbereich (ehemaliger Stellplatz). Hier befindet sich auch das frühere Umkleide- und Sanitärgebäude des Trainingsplatzes (Vollversiegelung auf rund 150 m² Grundfläche).

Die Böden im Plangebiet werden nicht als besonders empfindlich oder schützenswert bewertet (Quelle: Landschaftsplan).

9.2.1.4 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Heide-Süderholm. Auf die besonderen Genehmigungspflichten und Verbote bei wassergefährdenden Vorhaben wird hingewiesen.

Die bindigen Böden weisen schwache Wasserdurchlässigkeit auf (Baugrunduntersuchung), so dass die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers insgesamt im geringen Bereich liegt.

Oberflächengewässer sind im Bereich des Plangebietes nicht vorhanden. Die randlichen Gräben führen nur selten Wasser.

9.2.1.5 Schutzgut Klima/ Luft

Das Kleinklima im Plangebiet wird beeinflusst durch die offene Lage angrenzend an Waldbestand. Kaltluftentstehung und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima. Quellen für erhebliche Luftverschmutzungen sind nicht bekannt.

9.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet. Im Umfeld des Plangebietes prägen Knicks und Waldbestand das Land-

² Baugrunduntersuchung B-Plan 25 „Pferdewirtschaft“ in 25767 Nordhastedt, Ing. Büro Boden & Lipka, Kiel, 08. September 2009

schaftsbild positiv. Die Sportplatzfläche im Plangebiet selbst vermittelt dagegen eher den Eindruck von Naturferne und geringer Strukturvielfalt.

Östlich und südlich angrenzend befindet sich baulicher Bestand (ländliches Wohnen, landwirtschaftliches Gewerbe, Pferdewirtschaft, Reitschule).

Das Plangebiet selbst ist aufgrund des nördlich und westlich angrenzenden Waldbestandes und der an den anderen Seiten angrenzenden Knicks von außen kaum einsehbar.

9.2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Für das Plangebiet sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt. Wirtschaftliche Nutzung besteht im Plangebiet gegenwärtig nicht (aufgegebene Nutzung als Sportplatz).

9.2.2 Prognose der Umweltauswirkungen

9.2.2.1 Schutzgut Mensch

Bei Realisierung des Bebauungsplanes wird der östlich benachbart bestehende Pferdewirtschaftsbetrieb in das Plangebiet erweitert. Eine qualitativ andere Situation der Geruchs- und Schallemissionen wird dadurch nicht entstehen, da diese Emissionen bereits im Bestand vorhanden sind. Südlich des Plangebiets ist ein weiterer Betrieb mit Pferdehaltung vorhanden. Die mögliche Zunahme an Emissionen wird als nicht erheblich eingeschätzt.

9.2.2.2 Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen

Durch die Errichtung von Gebäuden und Anlagen sowie das Anlegen von Wegen und Flächen wird teilweise bereits durch Auffüllungen, Versiegelung oder Verdichtung beeinträchtigte Fläche versiegelt; andere Flächenteile sind im Bestand nicht beeinträchtigt (genaue Berechnung siehe Schutzgut Boden). Die betroffenen Flächen sind von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Die Sportplatzflächen weisen bereits Beeinträchtigungen auf.

Der Knickbestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als zu erhalten festgesetzt und geschützt, jedoch ist zur Herstellung einer Verbindung zu dem vorhandenen Betrieb östlich des Plangebietes ein Knickdurchbruch auf 6 m Länge unvermeidlich.

Die Gräben an den Plangebietsrändern bleiben als offene Gräben erhalten, mit Ausnahme von zwei Grabenverrohrungen auf jeweils 6 m Länge, die zur Herstellung von zwei Wegeverbindungen in die westlich angrenzende Fläche erforderlich sind. Die nur selten Wasser führenden Gräben weisen keine hohe Biotopwertigkeit auf, so dass die Verrohrungen nicht als erhebliche Beeinträchtigung gewertet werden.

Der westlich außerhalb des Geltungsbereiches verlaufende Knick muss für die Herstellung der zwei Wegeverbindungen in die westlich angrenzende Fläche ebenfalls

unterbrochen werden. Dafür sind zwei Knickdurchbrüche auf jeweils 6 m Länge unvermeidlich.

Gemäß § 21 (3) LNatSchG ist für die Knickdurchbrüche im Rahmen der Baugenehmigung durch den Vorhabenträger eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Mit der Forstbehörde wurden Regelungen bezüglich des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald sowie zur Nutzung der durch Wald führenden Zuwegung getroffen. Für Waldumwandlung der Verkehrsfläche im nördlichen Geltungsbereich wurden Ersatzaufforstungen mit der Forstbehörde vereinbart.

Artenschutz

Zum Artenschutz ist der § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten, nach dem

- die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
- die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
- das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
- die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten ist.

Für Vorhaben innerhalb eines Bebauungsplans gilt, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss (§ 44 (5) BNatSchG).

Vorkommen von Pflanzenarten, die als gefährdet gelten (Rote Listen) oder besonders geschützt sind, sind in den Eingriffsflächen aufgrund der Biotopstruktur im Plangebiet unwahrscheinlich.

Nach der Bestandsbewertung sind Winterquartiere und Wochenstuben von Fledermäusen im Plangebiet auszuschließen. Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt. Ältere Bäume an den Plangebietsrändern oder im Umfeld des Plangebietes, die potentiell von Fledermäusen als Tagesversteck genutzt werden können (vgl. Abschnitt zur Bestandsbewertung) bleiben weitgehend erhalten.

Der Verlust von einzelnen, als potentiell Tagesversteck von Fledermäusen geeigneten Bäumen wäre nicht als Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG zu werten, da die Tiere keine besonderen Ansprüche an diesen Quartiertyp stellen und im Umfeld zahlreiche weitere Angebote für Tagesverstecke verbleiben. Tagesverstecke sind für Fledermauspopulationen im Gegensatz zu Wochenstuben und Winterquartieren kein essentieller oder limitierender Habitatbestandteil.

In den Knicks am Plangebietsrand sind Brutvorkommen von gebüschbrütenden Vogelarten, die besonders oder streng geschützt sind, möglich. Bei dem anzulegenden

Knickdurchbruch von 6 m Länge müssen voraussichtlich wenige Gehölze entnommen werden. Aufgrund des geringen Gehölzverlustes kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion gegebenenfalls vorhandener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gebüschbrütender Vogelarten in den verbleibenden Knicks weiterhin erfüllt wäre.

Das Entfernen der Knickgehölze ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis 30. September verboten. Damit wird dem Verbot der Tötung und der erheblichen Störung von Tieren während des Brutgeschehens und der Jungenaufzucht Rechnung getragen.

Insgesamt kann daher davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

9.2.2.3 Schutzgut Boden

Durch Bodenversiegelungen wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Dabei stellen gerade diese Faktoren eine wichtige Schutzfunktion gegenüber dem Grundwasser dar. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem. Durch Versiegelung fällt Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fort. Bei Teilversiegelung bleiben diese Bodenfunktionen eingeschränkt erhalten, da der Boden in eingeschränktem Maß durchlässig bleibt.

Im Sondergebiet wird als zulässige Grundfläche für Gebäude 2.700 m² festgesetzt. Einschließlich der Überschreitung von 50 % (§ 19 (4) Baunutzungsverordnung) wird im Sondergebiet somit von insgesamt überbaubarer bzw. versiegelbarer Fläche in der Größenordnung 4.050 m² Vollversiegelung ausgegangen.

Im Bestand sind zu Planungsbeginn Flächen versiegelt bzw. stark verdichtet (vgl. Ausführungen zum Bestand Schutzgut Boden). Dies wird als Vorbelastung bei der Ermittlung der zu erwartenden zusätzlichen Bodenversiegelung angesetzt. Zur besseren Vergleichbarkeit wird die Beeinträchtigung, die von Verdichtung auf den Boden wirkt, in Relation zur Vollversiegelung gebracht, die die Bodenfunktionen in der betroffenen Fläche vollständig unterbindet. Die Wirkung der Bodenverdichtung entspricht zu etwa 50 % einer Vollversiegelung.

Demnach ist von Vollversiegelung (VV) im Sondergebiet im Bestand in folgender Größenordnung auszugehen:

- Sportplatz:	6.560 m ² Fläche verdichtet	→ 3.280 m ² VV
- Zuwegung im SW:	300 m ² verdichtet	→ 150 m ² VV
- Sportgebäude	150 m ² Grundfläche	→ <u>150 m² VV</u>
-		
Summe bestehende Vollversiegelung im Sondergebiet		<u>3.580 m² VV</u>

Bei 4.050 m² zulässiger Vollversiegelung, abzüglich 3.580 m² bestehender Vollversiegelung, beträgt die Flächengröße der zusätzlich zum Bestand zu erwartenden Vollversiegelung im Sondergebiet 470 m².

Die Flächengröße der Verkehrsfläche beträgt 1.330 qm. Die Fläche ist als wassergebundene Decke angelegt und damit bezüglich der Bodenfunktionen beeinträchtigt (Teilversiegelung). Die Intensität der Auswirkungen von Teilversiegelung auf den Boden kann mit etwa 50 % der Intensität von Vollversiegelung angesetzt werden.

Durch eine Asphaltierung oder Pflasterung der Fläche als Fahrfläche (Vollversiegelung) wird die Intensität der Auswirkungen um weitere 50 % erhöht, so dass die Flächengröße der zusätzlich zum Bestand zu erwartenden Vollversiegelung in der Verkehrsfläche 670 m² beträgt.

Insgesamt ist somit bei Realisierung des Bebauungsplanes eine zusätzliche Vollversiegelung in der Größenordnung von 1.140 m² zu erwarten (470 m² + 670 m² = 1.140 m²).

9.2.2.4 Schutzgut Wasser

Oberflächenbefestigungen wirken sich auch auf den Wasserhaushalt im Boden aus, indem die Versickerungsfähigkeit des Bodens verringert wird. Bei der geplanten Nutzung wird nicht von zusätzlicher Gefährdung des Grundwassers vor Verunreinigung ausgegangen.

9.2.2.5 Schutzgut Klima / Luft

Flächenversiegelungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird. Bei der geplanten Nutzung werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut voraussichtlich nicht im erheblichen Bereich liegen, da der weitgehend ungehinderte Luftaustausch für ein ausgeglichenes Kleinklima sorgen wird.

9.2.2.6 Schutzgut Landschaft

Die Gebäudehöhe wird auf maximal 10 m über Gelände begrenzt. Durch angrenzenden Wald sowie umgebenden Knickgehölzbestand ist der Bereich der geplanten Bebauung von außen kaum einsichtig.

Insgesamt sind daher mit dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

9.2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Wirtschaftliche Nutzungen werden bei Realisierung der Planung nicht eingeschränkt sondern dadurch erst ermöglicht. Da nach derzeitigem Kenntnisstand außerdem keine Bau- oder Bodendenkmale im Plangebiet vorhanden sind, wird nicht von erheblichen negativen Auswirkungen in diesem Schutzgut ausgegangen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle

bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind hier gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

9.2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann. Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z.B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und nicht im wesentlichen Bereich liegen.

Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen in der folgenden Tabelle kurz zusammengefasst.

Tabelle: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Mensch: Immissionen	Geruchs- und Schallemissionen	+
Biotop, Pflanzen, Tiere	Verlust von Waldfläche Verlust von Biotopfläche durch Flächenversiegelung	+
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung	++
Wasser	Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Flächenversiegelung	+
Klima, Luft	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Flächenversiegelung	+
Landschaft	Errichtung Gebäude im baulich geprägten Bereich	+
Kultur-, Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	0
Wechselwirkungen	keine Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	0

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., 0 keine Beeintr.

9.2.3 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Der Standort ist bereits von Nutzung geprägt (Sportplatz) und liegt benachbart zum bestehenden Betrieb, der in das Plangebiet erweitert werden soll. Die geplante Nutzung ist vergleichbar bereits in der Umgebung vorhanden.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Biotopverbundsystems oder einem Bereich, der in übergeordneten Planungen als Fläche für Biotopschutz- und Biotopentwicklungsmaßnahmen dargestellt wäre. Dieser Standort im Gemeindegebiet weist daher hinsichtlich der Umweltauswirkungen wesentliche Vorteile gegenüber alternativen Standorten auf.

Bei der Planung innerhalb des Gebietes wurde der Erhaltung schützenswerter Bereiche besondere Bedeutung beigemessen. Es werden ausschließlich Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen.

9.2.3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Insbesondere durch den Bau des Gebäudes sowie der zusätzlichen Erschließungs- und Wirtschaftsflächen erfolgen Eingriffe zum einen auf Flächen, die bereits von Nutzung geprägt (Sportplatz) sind und teilweise durch Bodenauffüllungen, -verdichtung und Bebauung geprägt sind. Außerdem wird in geringerer Flächengröße in Waldfläche eingegriffen und Knickdurchbrüche vorgenommen. Davon ausgehend erfolgt vorwiegend eine Verringerung der ökologischen Wertigkeit (z. B. Flächenversiegelung).

Eingriffe in das Landschaftsbild sind aufgrund der Vorbelastung und der vorhandenen Gehölzstrukturen geringfügig.

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes kann davon ausgegangen werden, dass sich das Plangebiet weiterhin in das Orts- und Landschaftsbild einfügt und die mit der Bebauung verbundenen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft kompensiert werden.

9.2.3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Planung eines Sondergebietes –Pferdewirtschaft– im Bebauungsplan würde die bisherige Situation im Plangebiet weiterhin bestehen. Der Zustand der Umweltschutzgüter bliebe weitgehend unverändert.

Die Vorteile, die der Standort für das Vorhaben auch aus Umweltsicht aufweist, wie etwa die Nachbarschaft zu dem zu erweiternden Betrieb oder die bisherige Nutzung des Plangebietes, blieben ungenutzt. Die Realisierung des Vorhabens an anderer Stelle, etwa in der „freien Landschaft“ auf bisher unbebauter und nicht erschlossener Fläche hätte daher eventuell gravierendere Auswirkungen auf die Umwelt zur Folge als die durch die Planung vorbereitete Nutzung des Standortes.

9.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

9.2.4.1 Vermeidung und Verringerung

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Die Knicks bleiben erhalten. Zum Schutz der Knicks sind gemäß textlicher Festsetzung entlang der vorhandenen Knicks Schutzstreifen einzuhalten. Im Abstand von mindestens 2 m zu den Knicks sind bauliche Anlagen und Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen auf dem Baugrundstück unzulässig. Höhenveränderungen

wie Aufschüttungen oder Abgrabungen sind unzulässig. Zulässig ist die Errichtung von Einzäunungen. Dadurch werden Beeinträchtigungen der Knicks vermieden.

An dem Knick am östlichen Rand des Plangebietes ist zur Herstellung einer Wegeverbindung zu dem vorhandenen Gelände des Zuchtbetriebes östlich des Plangebietes ein Knickdurchbruch auf 6 m Länge zur Gewährleistung der Betriebsabläufe unvermeidlich. Die Länge des Durchbruches wird dabei auf das erforderliche Maß verringert. Die Lage des Knickdurchbruches wird durch die Grundstücksaufteilung des vorhandenen Betriebsgeländes bestimmt.

Auch zur Verbindung des Plangebietes nach Westen sind Knickdurchbrüche unvermeidlich, um die dort liegende Fläche wie beschrieben nutzen zu können. Gemäß § 21 (3) LNatSchG ist für die Knickdurchbrüche eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

9.2.4.2 Ausgleich

Bodenversiegelung

Durch Bodenversiegelungen sind erhebliche Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu erwarten, die naturschutzrechtlich auszugleichen sind. Es wird zusätzlich zum Bestand von Vollversiegelung in der Größenordnung 1.140 m² Fläche ausgegangen. Betroffen sind Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Gemäß Anlage zum Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“³ sind bei Vollversiegelung im Verhältnis 1 zu 0,5 Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln (Ausgleichsmaßnahmen).

Dadurch ergibt sich ein Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen in der Größenordnung von 570 m² für die Bodenversiegelung.

Knicks

Für Knickdurchbrüche ergibt sich folgender Ausgleichbedarf:

- 1 Knickdurchbruch am östlichen Plangebietsrand:	6 m Länge
- 2 Knickdurchbrüche am westlichen Plangebietsrand: 2 x 6 m =	<u>12 m Länge</u>
Knickdurchbrüche gesamt:	<u>18 m Länge</u>

Ausgleich im Verhältnis 1 : 1,5

→ Knickneuanlage auf 27 m Länge.

Der Vorhabenträger verfügt auf seinen Flächen nicht über passenden und fachlich geeigneten Raum für das Anlegen neuer Knickabschnitte. Im Bereich von Waldbestand ist das Anlegen von Knicks aufgrund unzureichender Lichtverhältnisse fachlich nicht sinnvoll. Die Freiflächen wiederum werden vollständig als Betriebsgelände benötigt. Die Knickdurchbrüche werden daher an anderer Stelle im Gemeindegebiet kompensiert.

³ Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998

Ausgleichsmaßnahmen

Die Gemeinde Nordhastedt verfügt innerhalb des Gemeindegebietes derzeit nicht über geeignete Ausgleichsflächen. Deshalb wird der Ausgleich nicht flächenmäßig erbracht, sondern über zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen auf einer gemeindeeigenen Fläche.

Als Ausgleich für das Schutzgut Boden ist eine Knickneuanlage auf gemeindeeigener Fläche im Bereich des Parkplatzes für das Schwimmbad Nordhastedt auf Flurstück 201 der Flur 5 in der Gemeinde und Gemarkung Nordhastedt vorgesehen. Zur Sicherstellung des Ausgleichs für das Schutzgut Boden sind nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen insgesamt 40 m Knick neu herzustellen.

Darüber hinaus ist für den Eingriff in das Knicksystem ein bestehender Knickwall von ca. 50 m Länge auf obigem Flurstück in gesamter Länge mit Knickgehölzen zu bepflanzen. Die Lage des bestehenden Knickwalls und des neu anzulegenden Knicks südlich des Schwimmbades Nordhastedt ist Anlage 2 zu entnehmen.

Der neu anzulegende Knick ist in 3 m Breite bei einer Höhe von 1 m und einer Kronenbreite von 1 m zu erstellen. Die Knickwälle sind mit 3 heimischen und standortgerechten Gehölzen je laufender Meter Knick zu bepflanzen. Die Gehölze sind der 'Liste typischer Gehölzarten Schleswig-Holsteinischer Knicks' des Kreises Dithmarschen zu entnehmen.

9.3 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

9.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen. Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden ergänzend das Baugrundgutachten sowie die Inhalte des Landschaftsplanes ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

9.3.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen

zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Vor diesem Hintergrund sollen Überwachungsmaßnahmen vor allem in den Bereichen durchgeführt werden, in denen Prognoseunsicherheiten bestehen. Zu überwachen sind (gemäß § 4c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen.

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Maßnahmen ordnungsgemäß hergestellt und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer dauerhaften Erhaltung ausgegangen werden, so dass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

9.3.3 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Das Gebiet des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Pferdewirtschaft“ der Gemeinde Nordhastedt besteht aus ehemaliger Sportplatzfläche sowie einem Weg durch Waldbestand. Das Gebiet ist von Knicks bzw. einem Waldstück umgeben.

Im insgesamt 1,1 ha großen Gebiet ist die Realisierung eines Sondergebietes -Pferdewirtschaft- mit Wegeerschließung geplant.

Im Plangebiet können Gebäude für Futtermittel und Gerätschaften sowie Lager- und Wirtschaftsflächen errichtet werden. Die Höhe der baulichen Anlagen beträgt maximal 10,0 m über Gelände.

Dadurch wird der benachbarte Pferdezuchtbetrieb in das Plangebiet erweitert. In der Umgebung bestehen weitere entsprechende Nutzungen, so dass erhebliche zusätzliche Lärm- oder Geruchsentwicklung nicht zu erwarten ist.

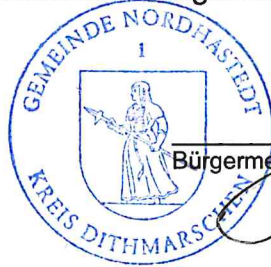
Durch angrenzenden Wald sowie durch umgebenden Knickgehölz- und Baumbestand ist der Bereich der geplanten Bebauung von außen kaum einsichtig. Es werden daher keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Gebäuden erwartet. Die Knicks werden erhalten und geschützt.

Der Boden ist im Bereich der Sportplatzfläche durch Bodenauffüllungen bereits verdichtet. Dennoch sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Schutzgut Boden durch die Flächenversiegelung zu erwarten. Der ökologische Aus-

gleich wird auf externer Fläche durch eine Knickneuanlage und Knickbepflanzung erbracht.

Im Ergebnis sind bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Nordhastedt, 22.03.2011



Bürgermeister

10. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- DIN 19915 (1990) Bodenarbeiten - Deutsches Institut für Normung e.V. (Hrsg.) - Beuth Verlag GmbH - Berlin
- DIN 19920 (1990): Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - Deutsches Institut für Normung e.V. (Hrsg.) - Beuth Verlag GmbH - Berlin
- Erläuterungen für den Ausgleich von Knicks, Ministerium Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 1. Februar 2008
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft- TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542))
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – in der Fassung der Bekanntm. vom 25.6.2005 (BGBl. I S. 1757), zul. geä. durch Gesetz vom 11.08.2009 (BGBl. I S 2723)
- Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG in der Fassung vom 06. März 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 136)
- Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Heide AGmbH in Heide/Dithmarschen (Wasserschutzgebietsverordnung Heide-Süderholm) vom 2. Oktober 2009
- Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 3. Juli 1998 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - - Gl.Nr. 19280.64
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - BauNVO in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 282) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz – LWaldG) vom 05. Dezember 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (GVObI Schl.-H. S. 518)

11. Anlagen

11.1 Vorhabenplan

11.2 Lage der Ausgleichsmaßnahme

11.3 Zusammenfassende Erklärung

Gemeinde Nordhastedt

Vorhaben bezogener Bebauungsplan Nr. 25

Vorhabenplan

Anlage 11.1



Maßstab 1:1000

Ingenieurgesellschaft

Sass & Kollegen



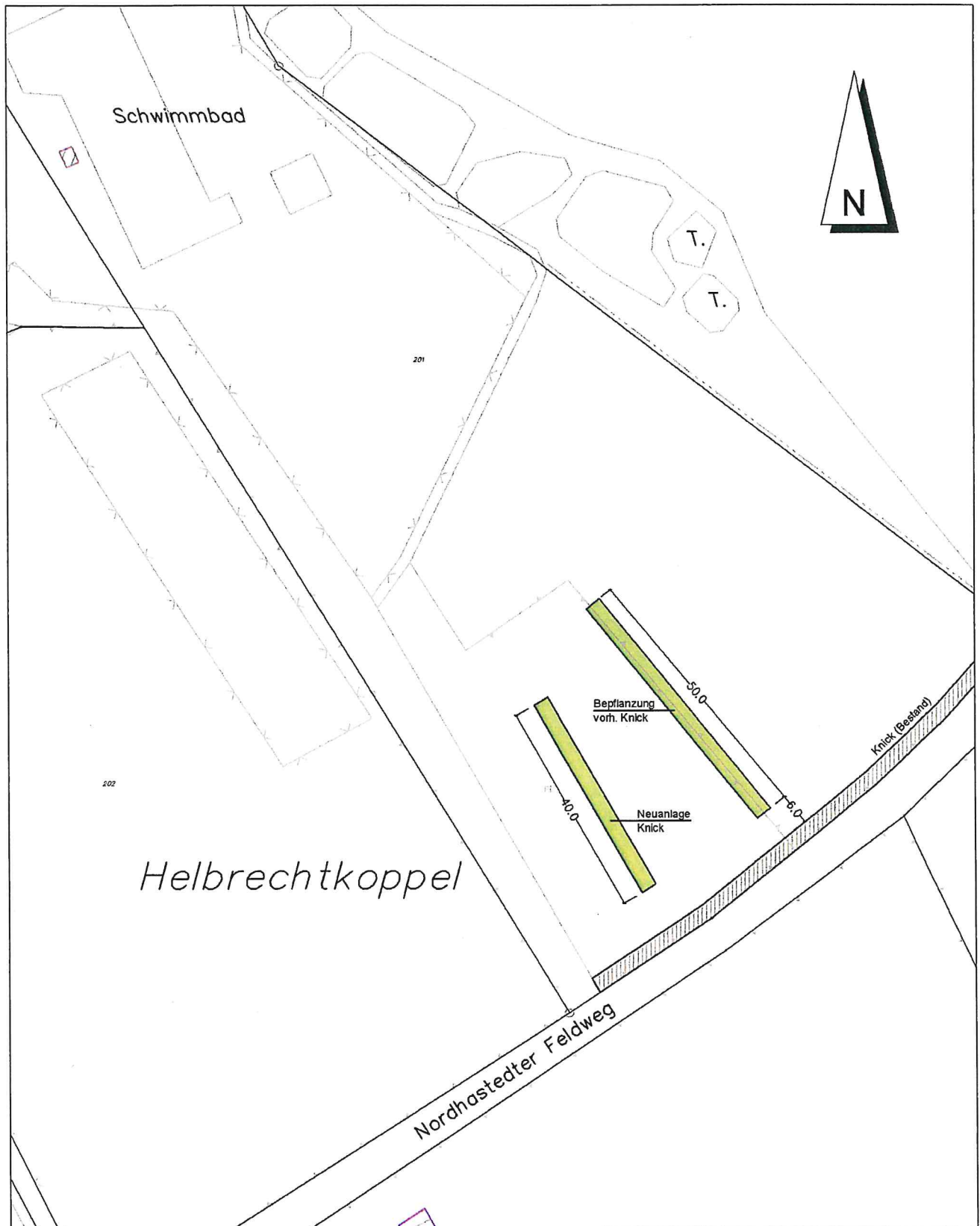
Ingenieurbau · Verkehrswesen · Abwassertechnik · Stadtplanung

Gemeinde Nordhastedt

Vorhaben bezogener Bebauungsplan Nr. 25 "Pferdewirtschaft"

Lage der Ausgleichsmaßnahme

Anlage 11.2



Maßstab 1:1.000

Ingenieurgemeinschaft

Sass & Kollegen

Ingenieurbau · Verkehrswesen · Abwassertechnik · Stadtplanung

11.3 Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB berücksichtigt die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden.

Die Einstellung des Sportbetriebs auf dem ehemaligen Trainingsplatz der Gemeinde ermöglicht es nun, die Fläche der Nutzung eines angrenzenden Pferdezuchtbetriebes zur Verfügung zu stellen. Der Schwerpunkt des Betriebes der Pferdewirtschaft liegt bei der Aufzucht und der Ausbildung der Pferde. Auf der Fläche innerhalb des Plangebietes werden ergänzende Gebäude und Nutzungen des bestehenden Betriebes untergebracht.

Im Rahmen der Aufstellung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Pferdewirtschaft“ wurde eine schutzgutbezogene Bestandserhebung zur Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen durchgeführt.

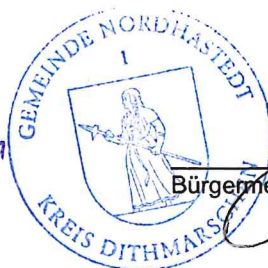
Die aufbereiteten Daten der Schutzgüter sind dabei für den räumlichen Geltungsbereich bewertet und die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt geprüft worden. Aufgrund der durchgeführten Umweltprüfung und der im Weiteren zu berücksichtigenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen stuft die Gemeinde Nordhastedt die Umweltauswirkungen, die durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 25 ermöglicht werden, als **nicht erheblich** ein.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen umweltrelevanten Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden, soweit sie der Klarstellung dienen, in die Begründung übernommen.

Gegenüber der Ausgangsplanung wurde die überbaubare Fläche deutlich reduziert. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden auf Anforderung der Unteren Naturschutzbehörde ergänzt. Die sachlichen Voraussetzungen für eine weiterhin erforderliche Waldumwandlung wurden zwischenzeitlich seitens des Vorhabenträgers erfüllt.

Anregungen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen. Planungsalternativen wurden im Verfahren nicht aufgezeigt. Der Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Pferdewirtschaft“ wurde am 03.11.2010 von der Gemeinde abschließend beschlossen.

Nordhastedt, 22.03.2011



Bürgermeister